

Allgemeine Geschäftsbedingungen Stand 01.04.2018

§ 1 Geltungsbereich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- (1) Die BE. Broadband (im folgenden BE. BROADBAND) erbringt mittels eines regional begrenzten Breitbandkommunikationsverteilernetzes (im folgenden Breitbandnetz) Telekommunikationsleistungen und Mehrwertdienste. Über dieses Breitbandnetz bietet BE. BROADBAND ihren Vertragspartner (im folgenden Kunden) folgende Vertragsprodukte an:
 - a) Internet- und Datentransferdienste
 - b) Sprachtelefonie (VoIP)
 - c) Mehrwertdienste (gemeinsam hiernach als „Leistungen“ bezeichnet).
- (2) BE. BROADBAND erbringt alle angebotenen Leistungen ausschließlich auf der Grundlage des jeweiligen Einzelvertrages über das gewählte Vertragsprodukt, der Leistungsbeschreibung für das jeweilige Vertragsprodukt, der aktuellen Preisliste von BE. BROADBAND und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im folgenden AGB).
- (3) Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn BE. BROADBAND diese schriftlich bestätigt.
- (4) BE. BROADBAND ist jederzeit berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern oder zu ergänzen. Der Kunde hat das Recht, einer solchen Änderung zu widersprechen, sofern es sich nicht nur um gesetzlich notwendige Änderungen handelt. Widerspricht der Kunde den geänderten Bedingungen nicht innerhalb von 6 Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung, so werden diese entsprechend der Ankündigung wirksam. BE. BROADBAND weist den Kunden schriftlich oder online via Email oder durch das Kundenportal bei Beginn der Frist gesondert darauf hin, dass die Änderungsmitteilung als akzeptiert gilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von 6 Wochen widerspricht.

§ 2 Leistungsumfang und Vertragsänderung

- (1) Soweit vertraglich nicht anders vereinbart, schuldet BE. BROADBAND den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vereinbarten, wenn nichts vereinbart ist, den branchenüblichen Stand der Technik. BE. BROADBAND ist nicht zur Ausweitung der Nutzungsmöglichkeiten des Kunden entsprechend der technischen Entwicklung, insbesondere bei unveränderter Entgelthöhe verpflichtet.
- (2) Soweit BE. BROADBAND kostenlose Dienste zur Verfügung stellt, hat der Kunde auf ihre Erbringung keinen Erfüllungsanspruch. BE. BROADBAND ist befugt, solche bisher vergütungsfrei zur Verfügung gestellten Dienste künftig einzustellen, zu ändern oder nur noch gegen Entgelt anzubieten. In diesem Fall informiert BE. BROADBAND den Kunden unverzüglich.
- (3) BE. BROADBAND ist berechtigt, durch schriftliche Mitteilung an den Kunden mit einer Frist von 2 Monaten eine Anpassung der Entgelte und Leistungsinhalte vorzunehmen, sofern diese für den Kunden zumutbar sind. Voraussetzung für eine solche Änderung sind technische Verbesserungen, Änderungen des geltenden Rechts, behördliche Auflagen und andere hoheitliche Maßnahmen.
- (4) BE. BROADBAND behält sich weiterhin vor, ihre Preise und Leistungen für Telekommunikationsdienstleistungen abweichend von § 2 Abs. 3 gemäß § 28 Telekommunikations-Kundenschutzverordnung (TKV) in Verbindung mit § 23 Abs. 2 Nr. 1a des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBG) zu ändern.
- (5) Dem Kunden ist bekannt, dass sofern er einen Tarif mit öffentlichen IP-Adressen abgeschlossen hat, die Vergabe der IP-Adresse über das RIPE NCC (Réseaux IP Européens Network Coordination Centre) erfolgt. BE. BROADBAND wird RIPE NCC die für die IP-Adressvergabe notwendigen Kundendaten übermitteln. Die Grundlagen und Anforderungen für die IP-Adressvergabe und die Verwendung der Kundendaten richtet sich alleine nach den Bestimmungen und Richtlinien der RIPE NCC.
- (6) Ein Tarif-Upgrade, d.h. ein Tarif mit mtl. höherer Grundgebühr, kann innerhalb der jeweiligen Produktreihe kostenfrei mit dadurch neu beginnender Mindestvertragslaufzeit durchgeführt werden. Rückwirkend auf den aktuellen Monat wirkt sich ein solcher Tarifwechsel jedoch nicht aus.

§ 3 Installation und Übergabe des Internetzuganges

- (1) BE. BROADBAND hat nach Vertragsschluss mit dem Kunden, soweit erforderlich, mindestens drei Monate nach Inbetriebnahme des Netzes in dem Anschlussgebiet des Kunden zur Installation der Hardware Zeit. Ist die Installation nicht innerhalb dieser Zeit erfolgt, hat der Kunde die Möglichkeit, BE. BROADBAND schriftlich in Verzug zu setzen. Sollte die Installation nach weiteren 4 Wochen weiterhin nicht möglich sein, hat der Kunde ein Sonderkündigungsrecht. Die Installation der Software selbst ist, soweit nicht anders vereinbart, nicht geschuldet.
- (2) Für die Installation oder Wartung der Technik muss vom Kunden ein geeigneter Standort beim Kunden zur Verfügung gestellt und dem von BE. BROADBAND bestellten Monteur Zutritt gewährt werden.
- (3) Die Abnahme der vollständigen Installation erfolgt durch den Kunden auf einem vom Monteur ausgefüllten detaillierten Montagebericht und wird durch den Monteur bestätigt. Sollte die Installation seitens des Monteurs nicht vollständig und betriebsbereit ausgeführt worden sein, so muss dies zwingend mit den noch zu erledigenden Aufgaben auf dem Montagebericht vermerkt werden. Ansonsten zählt der Anschluss als vollständig installiert und betriebsbereit.
- (4) Nachträgliche Änderungswünsche der Installation beim Kunden werden als neuer Service-Auftrag dem Kunden in Rechnung gestellt.
- (5) Die Übergabe des Anschlusses erfolgt in der Regel über ein Endgerät von BE. BROADBAND an welches der Kunde seine weitere Infrastruktur anschließen kann. Die Übergabeschnittstelle ist grundsätzlich ein RJ45-Anschluss (normaler Netzwerkstecker) kann aber, falls gesondert vereinbart, davon abweichen. Der Kunde muss an diesem Übergabeort einen Stromanschluss (230V Wechselspannung) zur Verfügung stellen. Die maximale Kabellänge zwischen diesem Übergabeort und der Empfangsantenne beträgt 20m. Falls diese Kabellänge nicht ausreicht, entsteht ein höherer Montageaufwand, welcher dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt wird.
- (6) Die Verlegung von Kabeln innerhalb des Gebäudes, insbesondere die Hausvernetzung oder die Verlegung von Kabeln über Stockwerke hinweg, ist Aufgabe des Kunden und wird nicht von dem Monteur von BE. BROADBAND durchgeführt.
- (7) Der genaue Übergabepunkt ist die Netzwerkschnittstelle am Endgerät von BE. BROADBAND (in der Regel POE-Spannungsversorgung der Empfangsantenne). Die Verantwortlichkeiten der Leitungen liegen bis zu diesem Punkt bei BE. BROADBAND, dahinter beim Kunden.

§ 4 Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Soweit nicht anders vereinbart, beginnt die Laufzeit des Vertrages mit dem Kunden mit der Bereitstellung der vereinbarten Leistung durch BE. BROADBAND.
- (2) Sofern vertraglich nicht anders geregelt, beträgt die Mindestlaufzeit des Vertrages mit BE. BROADBAND 24 Monate ab Bereitstellung der vereinbarten Leistung. Das Vertragsverhältnis ist zum Ende der Laufzeit mit einer Frist von 45 Tagen zum Monatsende kündbar. Wird der Vertrag nicht unter Einhaltung der Frist gekündigt, so verlängert sich die Laufzeit des Vertrages jeweils um weitere 12 Monate und ist mit gleicher Frist kündbar, soweit es nicht im Auftragsformular abweichend vereinbart wurde. Die Kündigung muss BE. BROADBAND schriftlich per Brief mittels Einschreiben zugehen.
- (3) Nach Ende des Vertrages ist der Kunde verpflichtet, die zur Verfügung gestellte Hardware (in der Regel: Antenne, Netzteil, Switch und Telefonhardware) innerhalb von 14 Tagen BE. BROADBAND zukommen zu lassen. Sollte es dem Kunden aufgrund des Installationsortes der Antenne nicht möglich sein, die Antenne selbst abzubauen, so ist der Kunde verpflichtet, die restliche, im Eigentum von BE. BROADBAND stehende Hardware an BE. BROADBAND innerhalb der vorstehenden Frist zurückzugeben. Über den nicht möglichen Abbau der Antenne muss der Kunde BE. BROADBAND schriftlich informieren. Der Abbau der Antenne wird von BE. BROADBAND in einem solchen Fall vorgenommen. Der Kunde ist jedoch verpflichtet, BE. BROADBAND Zugang zu gewährleisten.
- (4) Der Kunde ist verpflichtet, die Hardware zum Vertragsende abzuschalten. Für den Fall, dass der Kunde den Zugang über das Vertragsende hinaus nutzt oder die Hardware nicht innerhalb der Frist zurücksendet, so ist der Kunde verpflichtet, die zuvor vereinbarte monatliche Gebühr bis zur vollständigen Vertragserfüllung fort zu bezahlen.

- (5) Sendet ein Kunde die ihm zur Verfügung gestellte Hardware vor Ablauf der Vertragslaufzeit an BE. BROADBAND zurück, so entbindet dies den Kunden nicht von den vertraglich vereinbarten Pflichten, insbesondere Zahlungsverpflichtungen.
- (6) Alle Postsendungen an BE. BROADBAND müssen frei versendet werden. Bei unfrei versendeten Sendungen wird die Annahme verweigert. Die dadurch entstehenden Kosten werden dem Kunden nicht erstattet.
- (7) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Parteien vorbehalten. Ein wichtiger Grund für BE. BROADBAND zur Kündigung aus wichtigem Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde:
 - a) wesentliche Pflichten aus der Leistungsbeschreibung verletzt
 - b) für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung der Vergütung oder eines nicht unerheblichen Teils der Vergütung im Verzug ist
 - c) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt mit der Vergütung in Höhe eines Betrages in Verzug ist, der die Vergütung für zwei Monate erreicht.
- (8) Jedwede an den Kunden überlassene Hardware bleibt im alleinigen Eigentum von BE. BROADBAND. Der Kunde hat jedeswede Eigentum von BE. BROADBAND als Eigentum von BE. BROADBAND zu kennzeichnen.
- (9) Bei Umzug innerhalb des Versorgungsgebietes wird dem Kunden für die Neuinstallation einmalig 49,99 EUR in Rechnung gestellt. Sollte es dem Kunden nicht möglich ist, die Antenne am bisherigen Standort selbst abzubauen wird von BE. BROADBAND hierfür ebenfalls 49,99 EUR in Rechnung gestellt (dies entfällt sofern bspw. ein Nachmieter den Anschluss übernimmt).
- (10) Bei Umzug außerhalb des Versorgungsgebietes ist der Kunde verpflichtet eine Meldebestätigung des neuen Wohnortes zuzusenden. Hierdurch erhält der Kunde nach Eingang der Bestätigung ein Sonderkündigungsrecht von 3 Monaten zum Monatsende.

§ 5 Allgemeine Informationen

- (1) Der Kunde erkennt an, dass BE. BROADBAND nicht in der Lage ist, eine inhaltliche Kontrolle über die Daten, die durch das BE. BROADBAND - Netzwerk transportiert werden, auszuüben. Aus diesem Grunde übernimmt BE. BROADBAND keine Verantwortung für den Inhalt jedweder Daten.
- (2) Das BE. BROADBAND - Netzwerk darf von den Kunden für den Zugang zu anderen, weltweiten Netzwerken genutzt werden. Der Kunde willigt ein, sich über die Richtlinien zur Nutzung dieser Netzwerke zu informieren und diese einzuhalten.
- (3) Der Kunde wird alle allgemein gültigen Internet-Standards (sogenannte RFCs) und Regularien beachten.
- (4) Die Nutzung von IP Multicast, außer in der Art und Weise wie Sie von BE. BROADBAND für entsprechende Dienste angeboten und koordiniert werden, ist ebenfalls untersagt.
- (5) Kunden, welche gegen Sicherheitsbestimmungen des Netzwerkes verstoßen, können sowohl strafrechtlich als auch zivilrechtlich haftbar gemacht werden. BE. BROADBAND ist gesetzlich verpflichtet, Nachforschungen bei Verdacht strafrechtlicher Verstöße oder von Verstößen gegen andere Sicherheitsbestimmungen bei Anordnung von Behörden zu unterstützen. Eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit dieser Anordnung durch BE. BROADBAND erfolgt grundsätzlich nicht. Lediglich bei offensichtlich erkennbarer Rechtswidrigkeit derartiger Anordnungen ist BE. BROADBAND verpflichtet, sich gegen diese in angemessener Form zu verteidigen. In diesem Falle besteht ein Anspruch gegen die betroffenen Nutzer aus den gesetzlichen Bestimmungen über die Geschäftsführung ohne Auftrag.

§ 6 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, die BE. BROADBAND-Dienste sachgerecht und im Rahmen der geltenden Gesetze zu nutzen. Es ist auch insbesondere dazu verpflichtet a) folgende Handlungen generell zu unterlassen: - Verstoß gegen das Urheberrechtsgesetz:
 - die Verbreitung von jugendgefährdenden Inhalten ohne hinreichende Sicherung gegen die Kenntnisnahme von Jugendlichen unter 18 Jahren oder von verbotenen Inhalten, so insbesondere Kinderpornographie oder verbotener rechts- oder linksextremistischer Propaganda. Dies gilt ungeachtet der Tatsache, ob der Kunde in Kenntnis der Inhalte des Materials oder der gesetzlichen Bestimmungen war
 - unaufgefordertes Versenden von Nachrichten an Dritte, welche dies nicht wünschen. Es ist ausdrücklich untersagt, derartige „Bulk Mail“ Nachrichten („Junk Mail“ oder „Spam Mail“) jedweder Art zu versenden (bspw. kommerzielle Werbung, politische Traktate, Ankündigungen)
 - missbräuchliches posten/versenden von Nachrichten in bspw. Newsgroups oder Foren (Spamming, Multiple Postings, Cross Postings) bzw. ungezielte oder unsachgemäße Verbreitung von Daten auf sonstige Weise (Verbot von Blockaden fremder Rechner etc.)
 - Kunden dürfen keine Kettenbriefe oder E-Mails böswilligen Inhalts weiterleiten oder verbreiten
 - unbefugtes Eindringen in ein fremdes Rechnersystem (Hacking)
 - Durchsuchen eines Netzwerkes nach offenen Ports, also Zugängen zu Rechnersystemen (Port Scanning)
 - fehlerhafte Konfiguration von Serverdiensten (wie insbesondere Proxy-, News-, Mail- und Webserverdienste), die zum unbeabsichtigten Replizieren von Daten führen (Dupes, Mail Relaying)
 - Fälschen von Mail- und Newsheadern sowie von IP-Adressen (IP-Spoofing) und verbreiten von Viren (soweit ihm möglich)
- b) sicherzustellen, dass seine auf dem Server von BE. BROADBAND eingesetzten Skripte und Programme nicht mit Fehlern behaftet sind, welche die Leistungserbringung durch BE. BROADBAND stören könnten.
- c) bei der Nutzung der BE. BROADBAND-Dienste nicht gegen gesetzliche Bestimmungen, die Persönlichkeitsrechte und Schutzrechte Dritter oder gegen die guten Sitten zu verstoßen und insbesondere keine Inhalte in das Internet einzubringen oder für andere verfügbar zu machen, die die genannten Schutzgüter verletzen.
- d) anerkannten Grundsätzen der Datensicherheit Rechnung zu tragen, insbesondere Passworte geheim zu halten bzw. unverzüglich zu ändern, oder Änderungen zu veranlassen, falls die Vermutung besteht, dass nicht berechnete Dritte Kenntnis davon erlangt haben.
- e) sicherzustellen, dass von ihm gewählte Adressbezeichnungen (Domain, E-Mail-Adressen) frei sind und nicht gegen Rechte Dritter oder die guten Sitten verstoßen.
- f) BE. BROADBAND innerhalb eines Monats folgende Änderungen unverzüglich mitzuteilen:
 - jede durch Erbfall oder sonstige Gesamtrechtsnachfolge bewirkte Änderung
 - bei nicht rechtsfähigen Handelsgeschäften, Erbengemeinschaften, Kundengemeinschaften, das Hinzutreten oder Ausscheiden von Personen, jede Änderung des Namens oder der Bezeichnung des Kunden, unter der in den Betriebsunterlagen von BE. BROADBAND geführt wird
 - sowie jede Änderung der Anschrift oder Bankverbindung.
- (2) Verstößt der Kunde gegen eine der vorstehenden Pflichten, ist BE. BROADBAND berechtigt, den Dienst ganz oder teilweise mit sofortiger Wirkung einzustellen, bis der vertragswidrige Zustand beseitigt ist. Falls der Kunde die Pflichtverletzung zu vertreten hat, ist er zum Ersatz des BE. BROADBAND entstandenen Schadens bzw. zu einer entsprechenden Haftungsfreistellung verpflichtet.
- (3) Die Erziehungsberechtigten des Kunden sind verpflichtet, die Nutzung des Accounts ihrer Kinder zu kontrollieren.
- (4) Der Kunde verpflichtet sich, bei jeglichen Forderungen oder Klagen von Seiten dritter Parteien aufgrund einer widerrechtlichen Nutzung des Netzwerkes durch den Kunden, welche gegen gültiges deutsches oder internationales Recht verstößt, BE. BROADBAND von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen. Der Kunde ist für die Verteidigung und für die Übernahme sämtlicher Kosten, Schadenersatzzahlungen, außergerichtlicher Kosten, Gebühren (einschließlich der Gerichtskosten), die BE. BROADBAND aufgrund solcher Ansprüche Dritter zugerechnet werden, haftbar.

Der Kunde unterrichtet BE. BROADBAND über jede solche bereits gegen ihn bestehende oder unmittelbar bevorstehende Klage oder Forderung.

§ 7 Nutzung durch Dritte

- (1) Eine direkte oder mittelbare Nutzung der BE. BROADBAND-Dienste durch Dritte ist nur nach ausdrücklicher Genehmigung gestattet. Dies gilt nicht für eine Nutzung der Dienste durch im Geschäftsbetrieb des Kunden beschäftigte Personen oder für solche Personen, die mit dem Kunden in einer häuslichen Gemeinschaft leben.
- (2) Wird die Nutzung durch Dritte gestattet, hat der Kunde diese ordnungsgemäß in die Nutzung der Dienste einzuweisen. Er verpflichtet alle Personen, denen er eine Nutzung der Dienste von BE. BROADBAND ermöglicht, in geeigneter Weise zur Einhaltung der Regeln. Wird die Nutzung durch Dritte nicht gestattet, ergibt sich daraus kein Minderungs-, Erstattungs- oder Schadensersatzanspruch.
- (3) Der Kunde hat auch die Entgelte zu zahlen, die im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Zugriffs- und Nutzungsmöglichkeiten durch befugte oder unbefugte Nutzung der BE. BROADBAND Dienste durch Dritte entstanden sind, soweit er diese Nutzung zu vertreten hat.
- (4) Überlässt der Kunde den Anschluss einem Dritten, so hat er ein zur Last fallendes Verschulden eines Dritten zu vertreten, auch wenn BE. BROADBAND die Erlaubnis zur Überlassung erteilt hat. Des Weiteren

§ 8 Zahlungsbedingungen

- (1) Entgelte für die Einrichtung eines Dienstes werden den Kunden unmittelbar nach der Installation bzw. nach Inbetriebnahme in Rechnung gestellt. Monatliche nutzungsunabhängige Entgelte sind mit dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung für den Monat anteilig zu zahlen. Danach werden die monatlichen Entgelte zum Ersten des Monats inkl. der nutzungsabhängigen Entgelte für den Vormonat in Rechnung gestellt. Ist das Entgelt für Teile eines Monats zu berechnen, so ist jeder Tag mit 1/30 des monatlichen Entgelts zu berechnen. Sonstige Entgelte insbesondere nutzungsabhängige Entgelte sind nach Erbringung der Leistung zu zahlen.
- (2) Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Rechnungen auf dem Kundenportal zum Download zur Verfügung gestellt werden. Sofern der Kunde eine Rechnungszustellung per Post wünscht oder keine Einzugsermächtigung erteilt, ist BE. BROADBAND bei allen Privatkunden-Tarifen berechtigt eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00 € monatlich zu erheben.
- (3) Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass bei Rücklastschriften eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 15,- EUR je Rücklastschrift an den Kunden erhoben wird.
- (4) Der Kunde ist verpflichtet, jede Nutzung seines Anschlusses zu vergüten, die er zu vertreten hat. Dies gilt auch für die unbefugte oder befugte Nutzung durch Dritte, es sei denn, der Kunde hat die Nutzung nicht zu vertreten. Dem Kunden obliegt der Nachweis, dass er die Nutzung nicht zu vertreten hat. Die Vergütungsverpflichtung entfällt auch, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass Dritte durch unbefugte Veränderungen an öffentlichen Telekommunikationsnetzen das in Rechnung gestellte Verbindungsentgelt beeinflusst haben.
- (5) Die Entgelte für den VoIP-Dienst ergeben sich aus der jeweils bei jedem einzelnen Verbindungsbeginn gültigen Preisliste für das vom Kunden gewählte Produkt laut Leistungsbeschreibung. Die aktuelle Preisliste ist jederzeit online unter www.be.broadband.de.
- (6) BE. BROADBAND speichert die Verbindungsdaten für die Dauer von 6 Monaten ab Rechnungsdatum. Die Daten werden anschließend gelöscht, es sei denn, der Kunde zahlt nicht bzw. bringt innerhalb dieser Frist Einwendungen gegen die Richtigkeit der Rechnung vor. Einwendungen, die der Kunde nach Ablauf dieser Frist vorbringt, sind ausgeschlossen.

§ 9 Zahlungsverzug

- (1) Der Kunde kommt in Verzug, sofern die Bezahlung nicht innerhalb 14 Tagen nach Rechnungsstellung durch BE. BROADBAND erfolgt ist.
- (2) Bei Zahlungsverzug ist BE. BROADBAND berechtigt, den Anschluss zu sperren. Für die Dauer der Sperrung entfällt die Grundgebühr nicht, sondern ist weiterhin zur Zahlung durch den Kunden fällig.
- (3) Kommt der Kunde entweder für mehr als zwei Monate mit der Bezahlung der Entgelte oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Bezahlung der Entgelte in Höhe eines Betrages, der das monatliche Grundentgelt für zwei Monate erreicht in Verzug, so kann BE. BROADBAND das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist fristlos kündigen und ist berechtigt, die Grundgebühren bis zum Ende der Laufzeit zu berechnen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzugs bleibt BE. BROADBAND vorbehalten.

§ 10 Sachmängelhaftung und Haftung

- (1) Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind Schadenersatzansprüche gegen BE. BROADBAND ausgeschlossen, falls die Schadensursache nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. BE. BROADBAND haftet wegen des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung gemäß §§ 463, 480 Abs. 2, 635 BGB.
- (2) Sofern BE. BROADBAND fahrlässig eine Kardinalpflicht oder eine vertragswesentliche Pflicht verletzt, ist die Ersatzpflicht auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Vertragstypisch und vorhersehbar sind Schäden bis zur vierfachen Monatsgebühr für die betroffene Dienstleistung. Als Kardinalpflichten bezeichnet man die Hauptpflichten, also die wesentlichen Pflichten, die aufgrund eines Vertrages geschuldet werden.
- (3) BE. BROADBAND haftet gemäß dem Produkthaftungsgesetz.
- (4) Bei der Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit im Sinne der Telekommunikations-Kundenschutzverordnung (TKV) haftet BE. BROADBAND für Vermögensschäden gemäß § 7 TKV. Ist der Kunde seinerseits Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit im Sinne der TKV, haftet BE. BROADBAND ihm gegenüber für Vermögensschäden – im Falle einer Schadensverursachung bei der Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen in Höhe der gesetzlichen Mindesthaftung mit welcher der Kunde gegenüber seinen Endkunden gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 TKV haftet. § 7 Abs. 2 S. 5 TKV bleibt unberührt.
- (5) Für den Verlust von Daten und Programmen und deren Wiederherstellung haftet BE. BROADBAND nur insoweit, als dieser Verlust nicht durch angemessene Vorsorgemaßnahmen des Kunden, insbesondere die tägliche Anfertigung von Sicherungskopien aller Daten und Programme, vermeidbar gewesen wäre.

§ 11 Leistungs- und Lieferverzögerungen

- (1) Liefer- und Leistungsverzögerungen auf Grund folgender Liefer- bzw. Leistungshindernisse sind von BE. BROADBAND – außer es wurden gerade in Bezug auf die Frist- bzw. Termineinhaltung ausnahmsweise ein Beschaffungsrisiko oder eine Garantie übernommen – nicht zu vertreten, entsprechendes gilt auch, wenn diese Hindernisse bei Lieferanten oder deren Unterlieferanten von BE. BROADBAND eintreten:
- (2) Umstände höherer Gewalt sowie Liefer- bzw. Leistungshindernisse, die nach Vertragsschluss eintreten oder BE. BROADBAND unverschuldet erst nach Vertragsschluss bekannt werden und bezüglich derer von BE. BROADBAND der Nachweis geführt wird, dass sie auch durch die gebotene Sorgfalt von BE. BROADBAND nicht vorausgesehen und verhütet werden konnten und BE. BROADBAND insoweit auch kein Übernahme-, Vorsorge- und Abwendungsverschulden trifft. Unter vorbenannten Voraussetzungen – Eintritt oder unverschuldetes Bekanntwerden erst nach Vertragsschluss, von BE. BROADBAND nachgewiesenes Unvorhersehbarkeit und Unvermeidbarkeit – zählen hierzu insbesondere: Berechtigte Arbeitskampfmaßnahmen (Streik und Aussperrungen); Betriebsstörungen. Schadensersatzansprüche des Kunden sind bei Liefer- bzw. Leistungsverzögerungen im vorstehenden Sinne ausgeschlossen.
- (3) In Fällen höherer Gewalt ist - BE. BROADBAND von der Leistungspflicht befreit. - der Kunde für die Dauer der höheren Gewalt von der Vergütungspflicht befreit. - die Haftung von BE. BROADBAND ausgeschlossen.
- (4) Als höhere Gewalt gelten alle von außen einwirkenden, ungewöhnlichen, außerbetrieblichen, unvorhersehbaren Ereignisse sowie solche Ereignisse, deren Auswirkungen auf die Vertragserfüllung von keiner Vertragspartei, insbesondere nicht von BE. BROADBAND vorausgesehen werden konnten und bzw. oder nicht zu vertreten sind. Zu diesen Ereignissen

zählen insbesondere Arbeitsk Kampfmaßnahmen, auch in Drittbetrieben, Unterbrechung der Stromversorgung, behördliche Maßnahmen, Krieg, Sabotage, Naturkatastrophen, Störungen von TK-Netzen und Gateways, sofern sie außerhalb der Verfügungsgewalt von BE. BROADBAND liegen.

- (5) Bei einem endgültigen Liefer- bzw. Leistungshindernis im vorstehenden Sinne ist jede Vertragspartei zur sofortigen Vertragsbeendigung durch Rücktritt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen berechtigt. Bei einem vorübergehenden Liefer- bzw. Leistungshindernis im vorstehenden Sinne ist BE. BROADBAND berechtigt, Lieferungen und Leistungen um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Weist BE. BROADBAND dem Kunden eine unzumutbare Liefer- bzw. Leistungserschwerung nach, ist BE. BROADBAND zum Vertragsrücktritt berechtigt. BE. BROADBAND haftet für von BE. BROADBAND zu vertretende Liefer- und Leistungsverzögerungen nach den gesetzlichen Bestimmungen mit folgender Haftungsbeschränkung der Höhe nach:
 - (a) Liegt kein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von BE. BROADBAND, der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von BE. BROADBAND vor, ist die Haftung von BE. BROADBAND auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, außer die Liefer- oder Leistungsverzögerung beruht auf einer von BE. BROADBAND, den gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen von BE. BROADBAND zu vertretenden vorsätzlichem oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung. Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht,
 - a) sofern der Kunde im Vertrag den Fortbestand seines Liefer- oder Leistungsinteresses an die Rechtzeitigkeit der Lieferung bzw. Leistung gebunden hat (Fixgeschäft);
 - b) sofern der Kunde eines von BE. BROADBAND zu vertretenden Liefer- oder Leistungsverzuges berechtigt ist geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist;
 - c) falls BE. BROADBAND ausnahmsweise gerade in Bezug auf die Frist- oder Termineinhaltung ein Beschaffungsrisiko oder eine Garantie ausdrücklich übernommen hat.

§ 12 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

- (1) Die Aufrechnung kann durch den Kunden nur mit unbestrittenen, anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen erklärt werden. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 13 Webhosting, Domains und E-Mail

- (1) BE. BROADBAND behält sich das Recht vor, jedwedes Material oder jedwede Daten zu entfernen und die Nutzung des Netzwerkes für einen oder mehrere Benutzer zu sperren, sofern der Benutzer trotz vorheriger Aufforderung zur Unterlassung fortgesetzt gegen gesetzliche Bestimmungen, Vorgaben von BE. BROADBAND oder sonstige vereinbarten Regelungen verstößt.
- (2) BE. BROADBAND übermittelt dritten Parteien keine E-Mail-Adressen oder andere persönlichen Daten, ohne zuvor das schriftliche Einverständnis des Kunden eingeholt zu haben. Dies gilt nicht, soweit eine Übermittlung oder Verarbeitung der Daten zur Erbringung der vertraglich geschuldeten Dienstleistung erforderlich sind oder BE. BROADBAND hierzu kraft Gesetzes verpflichtet ist.
- (3) Alle Erklärungen Domains betreffend, insbesondere die Kündigung einer Domain, Providerwechsel (KK-Antrag) sowie die Löschung der Domain bedürfen der Schriftform.
- (4) Bei allen über BE. BROADBAND registrierten Domains kann der Kunde unter Einhaltung dieser Domainregistrierungsbedingungen und den jeweiligen Bedingungen der Vergabestelle diese kündigen oder zu einem anderen Provider umziehen, sofern dieser die entsprechende TLD (Top-Level Domain bspw. „.de“) anbietet bzw. den Providerwechsel (KK) nach den erforderlichen Gegebenheiten und technischen Anforderungen unterstützt. Soweit nicht ausdrücklich der gesamte Webhosting-Vertrag gekündigt wird, sondern lediglich einzelne, mehrere bzw. alle Domains gekündigt bzw. umgezogen werden, besteht der Webhosting-Vertrag mit ggfs. den übrigen Domains fort, da diese auch unabhängig von der gekündigten Domain weiter genutzt werden können.
- (5) Kann BE. BROADBAND dem Providerwechsel (KK-Antrag) der neuen Provider des Kunden nicht rechtzeitig stattgeben, weil der Providerwechsel durch den neuen Provider oder den Kunden zu spät veranlasst wurde oder die für die Zustimmung notwendigen Voraussetzungen nicht erfüllt sind, ist der Provider ausdrücklich dazu berechtigt, die gekündigte Domain zum Kündigungsstermin bei der jeweiligen Vergabestelle zu löschen. BE. BROADBAND behält sich vor, KK-Anträgen erst statt zu geben, wenn sämtliche gegenüber dem Kunden bestehenden unbestrittenen offenen Forderungen bei BE. BROADBAND beglichen sind.
- (6) Sofern nicht anders angegeben, haben die Domains ab Registrierungsdatum immer eine jährliche Laufzeit. Sofern der Webhosting-Vertrag gekündigt wird, ist BE. BROADBAND berechtigt, die Domainkosten bis zum Ende der Laufzeit zu berechnen.
- (7) Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ist BE. BROADBAND zur Erbringung der vertraglichen Leistungen nicht mehr verpflichtet. BE. BROADBAND kann zum Kündigungsstermin sämtliche auf dem Webserver befindliche Daten des Kunden, einschließlich in den Postfächern befindlicher E-Mails, löschen. Die rechtzeitige Speicherung und Sicherung der Daten liegt in der alleinigen Verantwortung des Kunden. Darüber hinaus ist BE. BROADBAND nach Beendigung des Vertrages berechtigt, Domains des Kunden, die nicht zu einem neuen Provider übertragen wurden, freizugeben.

§ 14 VoIP-Telefonie & -Telefax

- (1) Soweit der Kunde eine Telefon-Flatrate gebucht hat, wird der Kunde diese maßvoll und nur zum Aufbau von direkten Sprach- und Faxverbindungen zu anderen Teilnehmern nutzen.
- (2) Die Flatrate berechtigt den Kunden, sofern nicht anders vereinbart, maximal 2 gleichzeitige Telefongespräche mit BE. BROADBAND zu den vereinbarten Zielen zu führen. Ausgeschlossen sind Gespräche zu Sonderrufnummern und Mobilfunknetzen, sowie zu anderen Zielen.
- (3) Ferner verpflichtet sich der Kunde, die Telefon-Flatrate nicht missbräuchlich zu verwenden. Insbesondere wird er keine Verbindungen herstellen, um Dritten Telekommunikationsdienstleistungen zu erbringen (z.B. Rufweiterleitungen) oder um diese an Dritte weiter zu veräußern oder um hierfür sonst wie eine Gegenleistung zu erzielen (z.B. Anruf von Werbehotlines). Der Kunde verpflichtet sich insoweit auch, die Telefon-Flatrate weder geschäftlich, noch teilgeschäftlich zu nutzen und nicht für Massenkommunikation wie z.B. Fax Broadcast, Call Center oder Telemarketing-Aktionen einzusetzen. Ebenso ausgeschlossen sind Gespräche zu Rufnummern, welche eine Vergütung an den Kunden oder Dritte ausschütten.
- (4) Im Falle einer zweckwidrigen oder missbräuchlichen Nutzung ist BE. BROADBAND berechtigt, die Telefonflatrate oder den Vertrag insgesamt außerordentlich zu kündigen, sowie die Entgelte für die angefallenen Verbindungen zu berechnen. Des Weiteren ist BE. BROADBAND berechtigt für die Berechnung der Verbindungen eine Schadenspauschale in Höhe von bis zu 100,00 Euro zu berechnen. Dem Kunden steht es frei, einen geringeren Schaden nachzuweisen. Weitergehende Schadensersatzansprüche von BE. BROADBAND bleiben unberührt.
- (5) Die Notrufnummern 110 und 112 können über BE. BROADBAND erreicht werden. Diese sind für ihre hinterlegte Adresse aktiviert (siehe Kundenportal). Nur wenn Name und Adresse im Zeitpunkt des Absetzens eines Notrufes korrekt hinterlegt wurden, kann eine einwandfreie Notrufunktionalität, insbesondere die Erreichbarkeit der nächstgelegenen Feuerwehr- oder Polizeidienststelle, gewährleistet werden. Nutzt der Kunde BE. BROADBAND von einem anderen Ort als der hinterlegten Adresse, ist eine Notrufversorgung gar nicht oder nur dann möglich, wenn der Kunde der Notrufzentrale seinen Standort und seinen Namen mitteilen kann. Der Kunde hat darauf zu achten, dass bei diesen Nummern keine Vorwahl mitgewählt wird und keine Wählregeln zur automatischen Vorwahlerrufung aktiv sind.
- (6) Der Kunde kann jederzeit verlangen, mit seiner Rufnummer, seinem Namen, seinem Vornamen und seiner Anschrift in einem allgemein zugängliches Teilnehmerverzeichnis unentgeltlich
- (7) Die nationalen Rufnummern 012, 018x, 0900 sowie 118x sind gesperrt. Eine individuelle

Sperrung bestimmter nationaler, internationaler Rufnummern und Rufnummerngassen sowie bestimmter Sonderrufnummern ist nicht möglich. Die Nutzung von Call by Call- und Preselection Dienste ist ebenfalls nicht möglich.

- (8) Der Kunde kann einzelne Rufnummern zu einem anderen Telekommunikationsanbieter portieren. BE. BROADBAND erhebt hierfür eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25,- EUR je Rufnummer. Zur Mitnahme seiner Rufnummer zu einem anderen Anbieter muss der für die betroffene Rufnummer registrierte Kunde spätestens 60 Tage nach Vertragsbeendigung den bei dem aufnehmenden Telekommunikationsdiensteanbieter wirksam gestellten Portierungsauftrag beim abgebenden Anbieter eingereicht haben. Der bestehende Vertrag zwischen dem Kunden und BE. BROADBAND bleibt von einer Portierung unberührt und muss, falls gewünscht, vom Kunden separat gekündigt werden.

§ 15 Widerspruchsfrist

Dem Kunden steht nach Vertragsabschluss eine gesetzliche Widerspruchsfrist von 14 Tagen, ab dem Tag der Unterschrift zu. Dem Kunden ist bekannt, dass er auf die gesetzliche Widerspruchsfrist verzichtet, sofern er bereits während der Widerspruchsfrist einem Termin zur Installation des Anschlusses zustimmt oder selbst fordert.

§ 16 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht, salvatorische Klausel

- (1) Vorbehaltlich besonderer Vereinbarung ist Erfüllungsort ausschließlich der Geschäftssitz von BE. BROADBAND.
- (2) Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist Gerichtsstand für alle Verpflichtungen aus und in Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis – auch für Wechsel- und Schecksachen – unser Geschäftssitz oder nach unserer Wahl auch der Sitz des Kunden. Vorstehende Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch gegenüber Kunden mit Sitz im Ausland.
- (3) Für alle Rechte und Pflichten aus und in Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis kommt ausschließlich und ohne Rücksicht auf kollisionsrechtliche Regelungen das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG; Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980) zur Anwendung.
- (4) Sollte eine Bestimmung in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen zwischen BE. BROADBAND und dem Kunden unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.